

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 245 **Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen**

Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen gemäß Artikel 4 §§ 5, 7 und Artikel 5 der Geschäftsanweisung nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. August 2011 (KA 2011, Art. 142); betreffend die Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Baumaßnahmen und der Baumaßnahmenordnung (BauMO) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

#### A. Geltungsbereich

Diese Anordnungen nach Artikel 4 § 7 der GA zu § 21 VVG gelten für Orgelbauaufträge der katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster. Die Bestimmungen des Teils 4 sind bei Orgelausschreibungen als Angebotsbedingungen zu verwenden und in Orgelbauverträgen zu vereinbaren.

#### B. Verfahren

1. Die Neuanschaffung von Orgeln sowie Renovierungs-, Instandsetzungs- und Änderungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem Referat Kirchenmusik 231/2 im Bischöflichen Generalvikariat Münster abzustimmen.

Der Ablauf des Verfahrens erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a) Die Kirchengemeinde zeigt die anstehende Orgelbaumaßnahme beim Referat Kirchenmusik an.
- b) Das Referat Kirchenmusik vereinbart mit der Kirchengemeinde einen Ortstermin und erstellt einen Prüfbericht, der – soweit erforderlich – auch eine erste Kostenschätzung beinhaltet.
- c) Die Kirchengemeinde fasst gemäß § 3 der Baumaßnahmenordnung einen Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel der Orgelbaumaßnahme. Die Kirchengemeinde erstellt einen Finanzierungsplan und reicht diesen mit dem Grundsatzbeschluss und der fachlichen Stellungnahme des Referates Kirchenmusik bei der Abteilung Kirchengemeinden 630 im Bischöflichen Generalvikariat ein.

d) Das Referat Kirchenmusik erarbeitet eine „Ausschreibung“ (Regelfall) mit einem Maßnahmenkatalog und leitet den Ausschreibungstext der Kirchengemeinde zu. Bei Orgelbauleistungen hinsichtlich Bestandsmaßnahmen, die einen Kostenaufwand von mehr als 10.000,- Euro erwarten lassen, ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Bei einer Ausschreibungssumme ab 10.000,- Euro sind zwei, ab einer Angebotssumme von 50.000,- Euro sind drei Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei überwiegenden Neumaßnahmen ab einem Gegenstandswert in Höhe von 300.000 Euro sind sechs Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergleichbarkeit der aufzufordernden Firmen ist vom Referat Kirchenmusik zu bestätigen. Die Firmenauswahl und die Anfrage der Angebote erfolgt durch die Kirchengemeinde. Nach Eingang sämtlicher Angebote schickt die Kirchengemeinde Kopien der Angebote an das Referat Kirchenmusik. Dieses wertet die Angebote aus und gibt eine Stellungnahme ab.

e) Eine „freihändige Vergabe“ stellt einen Ausnahmefall dar und bedarf der Zustimmung durch den Leiter der Hauptabteilung 600 auf Empfehlung durch das Referat Kirchenmusik.

2. Die Abteilung Kirchengemeinden prüft mit dem Referat Kirchenmusik die Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Orgelbaumaßnahme insbesondere nach folgenden Kriterien:
  - a) Dringend notwendige Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefährdungen, z. B.: Schimmelkontamination, Anobienbefall, Statik, deformierte Pfeifenfüße, Sturzgefahr, Elektrik, Brandgefahr, Baustaub.
  - b) Notwendige Maßnahmen zur Werterhaltung, z. B.: starke Verschmutzung (altersbedingt), Defekte der Windversorgung, mechanische Defekte am Spieltisch und den Trakturen, elektrische Fehler, Intonation, Stimmung.
  - c) Wünschenswerte Maßnahmen, die der allgemeinen Aufwertung und Optimierung dienen, z. B.: Veränderungen der Disposition, Einbau von Spielhilfen, Umintonation.
3. Für eine gezielte Bezuschussung einer Orgelbaumaßnahme sind die Finanzkraft der Kirchengemeinde, die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Einhaltung der beschriebenen Verfahrensschritte ausschlaggebend. Die abschließende haushaltsrechtliche Genehmigung wird von der

Abteilung Kirchengemeinden erteilt.

### C. Leistungsbeschreibung

1. Die Leistungsbeschreibung muss alle für die Preisermittlung notwendigen Angaben enthalten. In der Regel sind Vorgaben zu beachten und genaue Beschreibungen sowie Materialangaben notwendig.
2. Bei Orgelneubauten sind Leistungsbeschreibung und Preisangaben wie folgt zu gliedern:
  - a) Konstruktion und Planung
  - b) technische und architektonische Gestaltung des Orgelgehäuses mit Oberflächenbehandlung
  - c) Disposition, Pfeifenwerk
  - d) Windladen, Windversorgung
  - e) Traktur und Spieltisch
  - f) Elektrik und Elektronik
  - g) Pfeifenintonation und Generalstimmung
  - h) bauliche Nebenleistungen des Auftragnehmers
  - i) Montage- und Lieferzeit, Gewährleistung
  - j) bauseitige Leistungen des Auftraggebers
  - k) Kosten für Wartung und Orgelstimmungen in den ersten zwei Jahren nach Abnahme der Orgelbauleistungen
  - l) Beschreibung und Kosten der Bereitstellung eines Leihinstrumentes während der Bauzeit einer neuen Orgel
  - m) firmenspezifische Angaben zur Leistungsbeschreibung (Freiraum oder Anlage)

### D. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Orgelbauhandwerks zu erbringen. Soweit durch den Werkvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den Werklieferungsvertrag. Regelungen dieses Vertrages sind in den entsprechenden Punkten den Formulierungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbauer und entgegenstehenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers übergeordnet und haben somit rechtlichen Vorrang. Besondere Vereinbarungen sind als Vermerk festzuhalten.
2. Mit den Angebotspreisen sind alle Lieferungen/Leistungen abgegolten, die für eine abnahmefähige Erstellung des Werkes notwendig sind. Hierzu gehören auch alle Transport- und sonstigen Nebenkosten, wie die Kosten für die Un-

terkunft, Verpflegung und Fahrt der Monteure sowie das Aufräumen und die Reinigung der Montagestelle mit dem Abtransport der Montageabfälle und des Verpackungsmaterials.

3. Änderungen des Werkvertrages oder der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses durch den Kirchenvorstand sowie der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Zuvor ist eine fachliche Stellungnahme durch das Referat Kirchenmusik einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein sollten.
4. Der Auftraggeber sorgt vor der Anlieferung der Orgel und Ausführung sonstiger Orgelbauarbeiten für die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes und für eine ungehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung, Intonation und Stimmung der Orgel. Heizung und elektrischer Strom werden vom Auftraggeber für die Dauer der Orgelbauarbeiten und Intonation kostenlos zur Verfügung gestellt. Die bei Umbau-, Erweiterungs-, Reparatur- und Restaurierungsarbeiten nicht wieder verwendeten Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers, soweit in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Regelung vorgesehen wird. Werden diese Teile dem Auftragnehmer überlassen, so ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.
5. Mit der Anlieferung der Orgel oder Orgelteile im Aufstellungsraum geht die Gefahrtragung nicht auf den Auftraggeber über, solange die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers nicht abgenommen worden sind.
6. Werden bei Umbauten, Reparaturen und Restaurierungen Orgel oder Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.
7. Die Fertigstellung der Orgel und die Beendigung sonstiger Orgelbauarbeiten am Aufstellungsort ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung. Die vorläufige Inbetriebnahme zu Testzwecken und Orgelweihe stellt keine Abnahme dar.
8. Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des Orgelsachverständigen des Referates Kirchenmusik und gegebenenfalls eines Vertreters der Abteilung Kirchengemeinden statt.

9. Die Anwesenheit dieser Beteiligten ist nicht erforderlich, wenn deren positive Stellungnahmen zum Abnahmetermin schriftlich vorliegen. Kommt im Prüfungstermin eine Einigung über die Abnahme nicht zustande, teilt der Auftraggeber dem Orgelbauer seine Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.
10. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für seine Lieferungen und Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren, wenn mit dem Angebot des Auftragnehmers keine längere Verjährungsfrist angeboten und vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der vertraglich zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt. Mängelbeseitigungsleistungen bedürfen einer erneuten Abnahme. Mit ihrer Abnahme beginnt für diese Leistungen die Verjährungsfrist neu zu laufen.
11. Die vereinbarte Vergütung gilt als Festpreis; sie ist wie folgt zu entrichten: 30 % innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung und Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der 1. Rate, 50 % nach Anlieferung der Orgel am Aufstellungsort, 20 % innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme der Orgel und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung.
12. Nach der Abnahme wird die Bank um den Teil aus der Bürgschaft entlassen, der 5 % der Rechnungssumme übersteigt. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, die Bürgschaftsurkunde nach der Orgelabnahme fünf Jahre lang einzubehalten, es sei denn, der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber 5 % der Brutto-Rechnungssumme auf die Dauer von fünf Jahren zinslos einbehält. Die Orgelwartung wird durch einen besonderen Vertrag geregelt.
13. Für diese selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist ein bankenübliches Formblatt zu verwenden.

Muster für eine Bürgschaftsurkunde:

Die Firma ... hat mit der kath. Kirchengemeinde St. ... einen Vertrag über die Lieferung / Erweiterung / Instandsetzung / Restaurierung\* einer Kirchenorgel abgeschlossen. Aufgrund der Bedingungen dieses Vertrages beansprucht die Auftraggeberin eine Sicherheit. Hierfür hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft bei dem Auftraggeber zu hinterlegen. Dies vorausgeschickt,

übernehmen wir hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Auftraggeberin bis zur Gesamthöhe von ... EUR und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu dieser Gesamthöhe an die Kirchengemeinde zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen für die vertragsgemäße Durchführung der übertragenen Leistung und die Erfüllung der Gewährleistung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Dies gilt auch für Forderungen aus der geleisteten Vorauszahlung in o. g. Höhe. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet. Diese Bürgschaft erlischt mit der Rückgabe an den Auftragnehmer; danach können keine Ansprüche mehr gegen den Bürgen geltend gemacht werden.

....., den .....

\* Nichtzutreffendes streichen.

14. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Orgelbauers zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden und an der gelieferten Orgel Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die der Auftraggeber mit Rücksicht auf deren Verwendung für zweckmäßig hält. Eine besondere Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Der Auftraggeber wird den Orgelbauer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes anhören.
15. Forderungen des Auftragnehmers aus dem Werkvertrag gegen den Auftraggeber können nicht abgetreten werden.
16. Auf die in der Diözese Münster geltenden Vorschriften über die kirchliche Haushaltswirtschaft/Vermögensverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.
17. Befreiungen von Einzelvorschriften können nach Artikel 5 § 9 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erteilt werden.
18. Diese Anordnung tritt ab dem 01.12.2016 in Kraft. Die Richtlinien für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen (KA 1989, Art. 136) werden aufgehoben.

Münster, den 20.10.2016

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar